



Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 25.03.2026 gemäß §§ 60 Abs. 4 S. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9. Oktober 2018 (GrundO) die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25.03.2026**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg auf Basis des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz - HHZG) vom 30. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Philipps-Universität Marburg vergibt in dem Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie die nach Abzug der Vorabquoten an der Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 HHZG in Verbindung mit dieser Satzung.

**§ 2 Fristen**

(1) Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 2 HHZV bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Philipps-Universität Marburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des Antrages in der von der Philipps-Universität Marburg vorgeschriebenen Form maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

**§ 3 Form des Antrags**

Die Bewerbung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der Philipps-Universität Marburg erfolgt bei Philipps-Universität Marburg. Es müssen die nach § 20 Abs. 2 bis 8 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen fristgemäß bei der Philipps-Universität Marburg eingereicht werden.

**§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden zu 95 Prozent nach einem von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahren vergeben. Am 1  
Auswahlverfahren nimmt teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel:

*Punkte gesamt = Punkte für die Abschlussnote des Bachelors (max. 60) + Punkte für fachspezifische Eignung (max. 40).*

Insgesamt können maximal 100 Punkte (*Punkte gesamt*) erreicht werden.

(3) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Philipps-Universität Marburg erstellt und versandt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Die Prüfung der fachlichen Eignung nach § 7 obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei promovierten Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2. HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet zudem über die Fragen der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums und der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den dort genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen zu berücksichtigen:

a) Abschlussnote oder, sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, einer eingereichten, errechneten Durchschnittsnote auf Grundlage von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte (§ 8)

b) Fachspezifischen Eignung (§ 7).

### **§ 7 Bewertung der fachspezifischen Eignung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können für das Kriterium der fachspezifischen Eignung bis zu 40 Punkte erwerben. Dieser Punkt-Wert findet bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung. 2

(2) Die Anzahl der Punkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird in absoluter Form einem Platz in der Rangliste zugeordnet.

### § 8 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl für den Studiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Abschlussnote/vorläufige Abschlussnote (max. 60 Punkte):

a) Die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses wird gemäß nachfolgender Tabelle in Punkte umgerechnet. Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg. Bei einem Abschluss von einer anderen Hochschule gilt die von der Hochschule ausgewiesene Dezimalnote. Eine Umrechnung in das Marburger Notensystem erfolgt nicht.

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
<b>≤ 1,0</b>	60	<b>1,8</b>	36	<b>2,6</b>	12
<b>1,1</b>	57	<b>1,9</b>	33	<b>2,7</b>	9
<b>1,2</b>	54	<b>2,0</b>	30	<b>2,8</b>	6
<b>1,3</b>	51	<b>2,1</b>	27	<b>2,9</b>	3
<b>1,4</b>	48	<b>2,2</b>	24	<b>3,0</b>	0
<b>1,5</b>	45	<b>2,3</b>	21		
<b>1,6</b>	42	<b>2,4</b>	18		
<b>1,7</b>	39	<b>2,5</b>	15		

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Der fachspezifischen Eignung gem. § 7 (max. 40 Punkte).

Für die fachspezifische Eignung werden die Punkte, wie folgt, vergeben:

a) für den Nachweis von Leistungen im Bereich Statistik und der angewandten Datenanalyse (max. 30 Punkte):

<b>ECTS-P</b>	<b>Punkte</b>
<b>≥ 15</b>	30
<b>14</b>	24
<b>13</b>	18
<b>12</b>	12
<b>11</b>	8
<b>10</b>	4
<b>≤ 9</b>	0

b) für den Nachweis von Leistungen im Umfang von in Summe mindestens 15 ECTS-P für Berufspraktika im Rahmen des Bachelorstudiums (10 Punkte).

Es können nur Module gezählt werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits anerkannt wurden und im Transcript of Records als solche ausgezeichnet sind. Ist das Berufspraktikum bzw. sind die Berufspraktika im Rahmen des Bachelorstudiums bis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen und im Transcript of Records ausgezeichnet, kann als

Nachweis eine Bescheinigung der Universität oder der Praktikumsstelle, dass das Berufspraktikum/die Berufspraktika bis zum Beginn des Studienbeginns im Masterstudienganges Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie im jeweiligen Wintersemester abgeschlossen sein wird bzw. werden, eingereicht werden. Für die Bescheinigung ist die Vorlage des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg zu verwenden (verfügbar über die Homepage des Fachbereichs). Dabei müssen folgende Informationen eindeutig bescheinigt sein: Name, Vorname und Geburtsdatum der sich bewerbenden Person, Bescheinigung des Abschlusses des Berufspraktikums bis spätestens zum 30.09. des Jahres der Bewerbung, Umfang der Leistungen im Modul des Berufspraktikums/der Berufspraktika in ECTS-P, sowie Ort, Datum, Unterschrift und Bezeichnung/Stempel der ausstellenden Stelle.

(2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Abschlussnote/vorläufige Abschlussnote, max. 60 Punkte) und Nr. 2 (Fachspezifischen Eignung, max. 40 Punkte) addiert (max. 100 Punkte).

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los gemäß § § 16 Abs. 2 HHZV.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Marburg, den 02.04.2026

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß  
Präsident

**In Kraft getreten am 10.04.2026**